



Pet 1-19-12-9213-030004

65462 Ginsheim-Gustavsburg

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bußgeldregeln für Fußgänger in der Straßenverkehrs-Ordnung dergestalt anzupassen, dass das Passieren einer roten Ampel durch einen Fußgänger immer mit einem Punkt im Verkehrsregister in Flensburg geahndet wird, nicht erst bei Wiederholung.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Fußgänger, die rote Ampeln überqueren, schwere Unfälle verursachen könnten. Das aktuell für derartige Verstöße vorgesehene Bußgeld sei sehr gering und schaffe nicht genug Anreize, um sich an die Regel zu halten. Ob ein Wiederholungsfall vorliege, sei zudem aufwändig zu recherchieren. Würden bereits Erstverstöße mit einem Punkt in Flensburg sanktioniert, so trüge dies immens zur Verkehrssicherheit bei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 74 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass bei den in der Petition angesprochenen Maßnahmen zwischen Bußgeldern als Sanktionen für Verkehrsverstöße und der Bewertung mit Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zu unterscheiden ist. Die Eintragung von Punkten dient nicht der repressiven Sanktionierung von Verkehrsverstößen, sondern vielmehr als präventive Maßnahme zur Beobachtung der Fahreignung von Personen, die wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßen. Seit der Reform des Verkehrszentralregisters im Jahre 2014 werden nur noch solche Verkehrsverstöße mit Punkten bewertet, die von einigem Gewicht sind und jeweils ein direktes Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen. Nur solche schwerwiegenden Verstöße rechtfertigen es, dass Wiederholungstätern, die trotz Ermahnung und Verwarnung unbelehrbar acht Punkte ansammeln, die Fahreignung unwiderleglich abgesprochen wird. Jedem Punkt, der ins Fahreignungsregister eingetragen wird, muss ein hinreichend schwerwiegendes Risiko für die Verkehrssicherheit zu Grunde liegen, um am Ende kumulativ mit weiteren Punkten die einschneidende Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis (verbunden mit einer sich anschließenden sechsmonatigen Sperre der Wiedererteilung) als verhältnismäßig zum Schutz der Allgemeinheit zu begründen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Punkte nicht nur für Verstöße im motorisierten Verkehr eingetragen werden. Auch einzelne besonders schwere Verstöße von Fußgängern oder Radfahrern werden mit Punkten bewertet, weil auch ihr Verhalten im Straßenverkehr ihre allgemeine Gesinnung gegenüber der Einhaltung von Verkehrsregeln widerspiegelt. Allerdings ist hier das Risiko für die Verkehrssicherheit verglichen mit Verstößen motorisierter Verkehrsteilnehmer schwächer. Bei Fußgängern werden daher nur besonders schwere Verstöße mit einem Punkt bewertet. Für die Beurteilung der



Erheblichkeit eines Verstoßes folgt der Gesetzgeber in § 28 Abs. 3 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit der Beurteilung der Schwere der Tat, wie sie sich in Gestalt der Regelsanktion nach dem Bußgeldkatalog (BKat, Anhang zur Bußgeldkatalog-Verordnung) und der Sanktionshöhe im konkreten Bußgeldbescheid ausdrückt: Nur Verstöße, die mit einem Bußgeldregelsatz ab 60 Euro oder mit einem Fahrverbot bewehrt sind, können ins Fahreignungsregister eingetragen werden. Das Sanktionsgefüge der Bußgeldregelsätze nach dem BKat ist in sich abgestuft und berücksichtigt die Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten. Eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Welche Höhe entsprechend dem BKat für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine veränderte Festlegung der Geldbußen erforderlich ist, wird regelmäßig neu bewertet.

Derzeit wird das fahrlässige Nichtbeachten eines roten Wechsellichtzeichens beim Zu-Fuß-Gehen mit einem Verwarngeld von fünf Euro sanktioniert (Ifd. Nr. 130 des BKat). Sollte zusätzlich die Qualifikation des Grundtatbestandes verwirklicht sein (Gefährdung oder Sachbeschädigung), werden Verwarngelder bis zehn Euro fällig. Dabei handelt es sich um einen Tatbestand, der unter gewöhnlichen Umständen fahrlässig begangen wird. Bei einem vorsätzlichen Rotlichtverstoß kann die Geldbuße nach Ermessen der zuständigen Behörde erhöht werden. Die Gefahr für andere, die durch den Verstoß eines Fußgängers als langsamer und nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer geschaffen wird, ist in der Regel entsprechend geringer einzustufen, als Verstöße durch motorisierte Verkehrsteilnehmer.

Da die Bewertung mit Punkten ein Instrument der Beurteilung der Fahreignung ist, dürfen Punkte nicht als Ausgleich für eine als unzureichend empfundene Sanktionierung oder Ahndungspraxis von Verkehrsverstößen oder gar als Garant für einen allgemeinen Regelgehorsam missbraucht werden. In dieser Hinsicht hat die Reform 2014 das Fahreignungs-Bewertungssystem gerade auf seine eigentliche Aufgabe konzentriert und



dessen Verhältnismäßigkeit gewahrt. Es leistet in der geltenden Form mithin einen verhältnismäßigen und unverzichtbaren Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.